24. Zum Inhalte bes Anfechtungsanspruchs. Anfes. § 7.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 8. Januar 1915 i. S. P. (Bekl.) w. Sch. (Kl.). Rep. VII. 354/14.

I. Landgericht Bonn.

II. Oberlandesgericht Coln.

Der Kläger hat im November 1911 und im März 1912 gegen die Speleute J. in B. vollstreckbare Urteile auf Zahlung von 5112,75 M nebst Zinsen und von 1903,75 M nebst Zinsen erwirkt. Wegen biefer und wegen Roftenforberungen find für ibn im Grundbuche des Grundstücks des I. Sicherungsbuvotheten zur Eintragung gekommen, benen eine im Ottober 1911 für ben Beklaaten. Schwaaer des Schuldners J., eingetragene Darlehnshupothek von 12000 M vorging. Anfangs Mai 1912 hat ber Kläger mit ber auf bas Anfechtungsgefet geflütten Rlage Ginraumung bes Borranges für seine Sicherungshypotheten vor der Sypothet von 12000 M begehrt. Schon im Dezember 1911 war auf feinen Antrag bie Amanasversteigerung bes Bfandarunbftucks eingeleitet worden. Der Beklagte erstand am 10. Mai 1912 als Meiftbietenber bas Grundftud. Bei ber Berteilung bes Erloses fiel ber Rlager mit feinen Forberungen aus, mährend von ber Hypothek von 12000 M 8169,76 M jur hebung tamen. Da ber Betlagte ben Betrag nicht sablte, ihm auch burch einen Beschluß bes Brozefaerichts vom 8. Mai 1912 untersagt war, über die Hypothek von 12000 M zuungunsten bes Rlägers zu verfügen, wurde in Gemäßbeit ber §§ 118, 128 AwBG. bie Forberung gegen ben Erfteber von 8169,76 M nebft 4%, Rinfen von 7827,09 M bem Beklagten übertragen und für die Forberung eine Sicherungshuvothet mit einem ben Inhalt bes Beichluffes vom 8. Mai 1912 fundgebenden Bermerk in bas Grundbuch einaetragen. Die ausgefallenen Forberungen bes Rlägers waren im Berteilungstermin auf 7558.41 M berechnet worden. Der Rlager gab nunmehr bem Alagantrage die Faffung, ben Beklagten zu verurteilen, bie ihm übertragene Forberung bis gur Sohe von 7058,41 M nebft 4º/0 Binfen feit 10. Mai 1912 mit bem Range vor bem verbleibenden Reste an ben Kläger abzutreten und die Awangsvollstredung aus ber für biefe Forberung eingetragenen Sicherungsbuvothet au bulben. Das Landgericht erkannte biefem Antrag entsprechend. Die Berufung bes Beklagten wurde zurückgewiesen. Seine Revision batte feinen Erfolg.

Gründe:

"Die Revision zieht nicht in Zweifel, daß der Kläger die zugunsten des Beklagten für dessen Forderung von 12000 M erfolgte Hypothekbestellung mit Recht angesochten hat und gemäß § 7 Ansc. zum Zwecke seiner Befriedigung Kückgewähr der ansechtbar begründeten Hypothek beauspruchen durste, und erkennt an, daß der Kläger wegen seiner vollstreckbaren Forderung an 3. Befriedigung aus der

infolge bes Zwangsversteigerungsversahrens für den Beklagten eingetragenen Hypothek und aus dem belasteten Grundstücke suchen darf. Sie beanstandet ausschließlich, daß die Vorinstanzen den Beklagten für verpslichtet erklärt haben, einen Teil der ihm zugewiesenen Forderung an den Kläger abzutreten. Der Angriff beruht auf dem Bedenken, die Ansechtung könne sich nur gegen die Hypothek richten und die dem Beklagten zugemutete Abtretung würde über diesen Rahmen hinausgehen.

Diefer Gedanke würde Beachtung verdienen, wenn die Darlehnshypothek von 12000 M noch bestände und in Frage tame, ob der Beklagte einen Teil biefer Spoothet mit der quarunde liegenden Forberung (vgl. § 1153 Abf. 2 BBB.) bem Rlager abzutreten habe. So liegt die Sache aber nicht. Ursprünglich hat der Kläger Einraumung bes Borranges für seine Sicherungshppotheten vor ber Spoothek von 12000 M begehrt, ein Berlangen, bas mit der Borichrift bes § 7 Anf. unbebenklich im Ginklange ftanb. Nach Anbringung ber Rlage haben aber die zugehörigen sachlichen und rechtlichen Berhältniffe wefentliche Anderungen erfahren. 3.'s Grunbftud ift zwangsweise verfteigert, Ersteber ift ber Beklagte geworben. Seine Spoothet von 12000 M und Nebenanfprüchen ift teilweife zur Hebung gekommen, mahrend ber Rlager mit feiner auf 7558,41 M ermittelten Forberung ausfiel. Als Folge bes begründeten Anfechtungsanspruchs ergab fich für ben Beklagten bie Berpflichtung, binter ben Rlager gurudgutreten und bas Guthaben, bas er felbst burch Geltendmachung des angefochtenen Sypothetenrechts erzielte, in Sobe von 7558,41 M bem Kläger zu überlaffen. Als Erfteber hatte ber Beklagte die auf die Hypothet von 12000 M entfallenen 8169,76 M bar zu zahlen. Seine Eigenschaft als Gläubiger ber Sypothet befreite ihn nicht von ber Rahlungspflicht, weil ihm burch ben Gerichts. beschluß vom 8. Mai 1912 jebe ihm gunftige und bem Rlager ungunftige Berfügung über die Spothet unterfagt war. Im Falle ber Rahlung maren bie 8169,76 M gur hinterlegung gekommen. Rläger hatte alsbann forbern burfen, baß ber Beklagte in die Aussahlung von 7558.41 M nebst aufgelaufenen Zinsen aus ber Sinterlegungsmaffe an ihn, ben Rläger, willigte. Da Beklagter nicht gabite, ift es in Gemäßheit ber §§ 118, 128 AwBG. gur übertragung ber Forberung auf ben Erlös von 8169,76 M auf ben Betlagten

und zur Eintragung einer Sicherungshppothet für biefe Forberung gekommen. Diefe Forberung und Spoothet ftellen ben in ber Awangspollftredung burch Liquibation ber Spootbek von 12000 M erzielten Wert dar. Sie sind daber zufolge und in ben Grenzen des begrunbeten Anfechtungsanspruchs bes Rlagers biefem vom Betlagten Bu fiberlaffen, b. h. abzutreten. Sierbei bandelt es fich nicht mehr um bie burch Sphothet gesicherte Forberung von 12000 M. welche nielmehr, insoweit sie burch Ubertragung ber Forberung auf ben Erlös befriedigt wurde, untergegangen ist. Anderseits würde ber Beklagte bei Abtretung ber ihm in ber Awangsversteigerung übertragenen Rechte an den Rläger nicht etwa feine frühere perfonliche Forderung gegen ben Schuldner 3. erfahlos einbugen. Nach Anhalt der Borichrift des § 8 Anf. ift vielmehr anzunehmen, daß in biefem Kalle in Sobe ber bem Anfechtungsgläubiger abgetretenen Forberung die frühere personliche Forberung bes Beklagten an 3. wieder ins Leben tritt. Darum ift es rechtlich zu billigen, daß ber Rläger seinen Antrag im Laufe ber ersten Inftanz auf Berurteilung des Beklagten richtete, die diefem übertragene Forderung zum Teilbetrage pon 7558.41 M nebst Rinsen und mit bem Range por bem Refte an ben Rlager abzutreten, und bag bie Borinftanzen biefem Antrag entsprochen haben."